

Richtlinie Förderung der hausärztlichen Famulatur im Landkreis Heidekreis (Stand 21.09.2018)

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung wird vom Heidekreis auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf die Vergabe der Förderung besteht nicht. Der Heidekreis vergibt die Förderung gemäß der von ihm gesetzten nachfolgenden Richtlinien.

- Der Antragsteller/die Antragstellerin ist Student/Studentin der Humanmedizin an einer Universität in der Europäischen Union und möchte eine Famulatur in einer Hausarztpraxis im Heidekreis absolvieren.
- Die Famulatur liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Famulatur ist nicht möglich.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin kann nur einmalig eine Famulaturförderung erhalten. Eine Splittung des Förderbetrags ist nicht möglich.
- Gefördert werden ausschließlich Famulaturen in der Hausarztpraxis; die Förderung von sog. Blockpraktika ist nicht möglich.
- Ein Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.

2. Förderhöhe und Förderdauer

Die Förderhöhe beträgt einmalig 500 Euro für einen Monat in einer hausärztlichen Praxis.

3. Zweck der Förderung der Famulatur

Anreiz für Medizinstudentinnen und Studenten die vielfältigen Aufgabengebiete niedergelassener Mediziner in einer hausärztlichen Praxis im Heidekreis kennenzulernen.

Zuschuss zum Mehraufwand für Unterhalt und Lebensführung am Ausbildungsort.

Schaffung eines Bewusstseins für die Chancen einer Niederlassung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung im Heidekreis.

4. Antragsverfahren

Die Förderung wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten gewährt. Der Antrag ist beim Landkreis Heidekreis, Fachgruppe Kreisentwicklung und Wirtschaft zu stellen und findet sich als Download-Formular auf der Seite www.Gesundheitsberufe-Heidekreis.de.

Der Förderantrag muss mindestens 4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet der Heidekreis.

Für den Fall, dass sich mehr Studentinnen und Studenten für die Famulaturförderung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten Antrags beim Heidekreis maßgebend.

Der Landkreis erlässt gegenüber den Antragstellern einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt im Überweisungsverfahren durch den Landkreis direkt an den berechtigten Famulanten bzw. die berechnigte Famulantin. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben. Kontoinhaber/in ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Famulanten.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung eines Zeugnisses/einer Bestätigung über die Famulatur.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 12.09.2018 zum 01.01.2019 für die Jahre 2019 bis 2021 in Kraft.

Über weitere Förderungen ab dem Jahr 2022 wird erneut entschieden.